

SISY – Geschichte, Ziele und Standort im Prozeßrecht

Karl-Friedrich Groß

*Der Beschluß der
Generalstaatsanwälte von 1984*

Der Startschuß für SISY ging von den Generalstaatsanwälten aus, die auf ihrer Tagung im November 1984 u. a. beschlossen:

“Durch ein länderübergreifendes Verbundsystem sollte sichergestellt werden, daß in laufenden sowie in abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren der rasche Zugriff auf personenbezogene Daten, die bei anderen Staatsanwaltschaften angefallen sind, möglich ist.

Es sollte beschleunigt geprüft werden, ob ein zentrales staatsanwaltschaftliches Informationssystem eingerichtet werden kann, ...”.

Die Gründe für diese Anregung waren praktische Bedürfnisse bei Sammelverfahren und Gesamtstrafenbildungen sowie die Tatsache, daß das INPOL-System den Staatsanwaltschaften nicht zur Verfügung stand und auch unzureichend war. Schließlich spielten “Überregional arbeitende Tätergruppen” – der Begriff “Organisierte Kriminalität” fiel noch nicht – eine Rolle.

*Prüfungsauftrag der
Justizministerkonferenz 1985*

Die Justizministerkonferenz griff das Thema auf und gab im September 1985 einen entsprechenden Prüfungsauftrag an ihren Strafrechtsausschuß. Dieser sprach sich, nach intensiven Vorarbeiten durch eine von Hessen geleitete 5-Länder-Arbeitsgruppe, für das Verbundsystem aus und hatte dabei auch wieder praktische Fragen aus der tagtäglichen Arbeit des Staatsanwalts im Visier, z. B.

- gab/gibt es wegen der Tat bereits ein Verfahren?
- Wo hält sich der Täter auf?
- Gibt es indiziell verwertbare Verfahren?
- Könnte das Verfahren mit anderen verbunden werden?
- Könnte das Verfahren im Hinblick auf andere Verfahren nach §§ 154 ff StPO eingestellt werden?
- Bestehen im Hinblick auf andere Verfahren Bedenken gegen eine Einstellung nach §§ 153 ff StPO?
- Geben andere Verfahren für die Sanktionsfindung etwas her?
- Geben andere Verfahren für U-Haft-Entscheidungen etwas her?

*Beschluß der
Justizministerkonferenz
von 1986*

Die Justizministerkonferenz vom September 1986 war noch etwas skeptisch. Sie beschloß: *“Der Aufbau eines überregionalen elektronisch gestützten Informationssystems der Staatsanwaltschaft setzt allerdings – neben der Kompatibilität der einzelnen Systeme – eine umfassende Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes und der Verhältnismäßigkeit sowie der Relation von Nutzen und Kosten voraus.”*

Kosten und Datenschutz

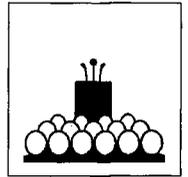
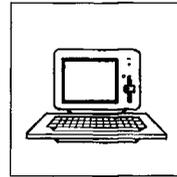
Kosten und Datenschutz traten jetzt in den Vordergrund. So sprach sich die Justizministerkonferenz im Juni 1987 erstmals eindeutig für SISY aus, wollte dies aber auf einen lediglich zentralen Aktennachweis beschränkt sehen und bat darum, für eine Rechtsgrundlage in der Strafprozeßordnung zu sorgen und darüber hinaus zu prüfen, was denn an Kosten bei einer zentralen Registrierung beim BRZ entstünde.

*1988 u. a.:
Gefahr des Abhörens durch die
DDR*

Auf der Justizministerkonferenz im September 1988 konnten zwar diese Kosten nicht genau genannt werden, jedoch berichtete das Bundesministerium der Justiz davon, daß sich der Generalbundesanwalt gegen einen Online-Anschluß an das BZR nach Berlin sperre, weil die Gefahr des Abhörens durch die DDR bestünde. Auch sei zu befürchten, daß seitens der Alliierten Bedenken wegen einer weiteren Aufgabenausweitung des außerhalb des völkerrechtlichen Gebietes der Bundesrepublik in Berlin liegenden BZR zu erwarten seien. In der Zwischenzeit versuchten Hessen und Rheinland-Pfalz, die automatisierten Namensdateien von Staatsanwaltschaften aus dem Rhein-Main-Gebiet zu vernetzen, ein Vorhaben, das jedoch schon früh an datenschutzrechtlichen Bedenken aus Rheinland-Pfalz – es bestand noch keine normative Rechtsgrundlage hierfür – scheiterte.

*Ministerialdirigent Dr. Karl-Friedrich
Groß ist Abteilungsleiter im Hessi-
schen Ministerium der Justiz und für
Europaangelegenheiten.*

Der Abschnitt “Gesetzgebung” begann im Februar 1989, als das Bundesministerium der Justiz den Entwurf von StPO-Regelungen vorlegte, die den heute existierenden §§ 474 ff. StPO entsprechen. Die Bestimmungen sollten in das damals noch geplante Strafverfahrensänderungsgesetz 1988 eingestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren ging jedoch aus



zwei Gründen nicht voran: Zum einen war der Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 politisch innerhalb der Regierungskoalition höchst umstritten und gedieh niemals bis zu einem Regierungsentwurf. Zum anderen ging es auch um die Kostenfrage. So berichtete noch im November 1989 das Bundesministerium der Justiz, daß der Bundesminister der Finanzen eine dezentrale Lösung im Sinne einer Schaffung von Länderzentralen und deren weitere Vernetzung untereinander verlange, um die sonst auf den Bund zukommenden Kosten einer Erweiterung des BZR zu vermeiden.

Es war schon überraschend, daß im Februar 1994 die Koalitionsfraktionen im Bundestag den Entwurf für ein Verbrechensbekämpfungsgesetz vorlegten, in dem auch die Bestimmungen für SISY enthalten waren. Der Treibsatz für diese Regelung war zum einen das in der rechtspolitischen Diskussion sehr relevante Phänomen der Organisierten Kriminalität und zum anderen der Eindruck, daß zur Verfolgung reisender rechtsextremistischer Täter bessere Erkenntnisgrundlagen überörtlicher Art für die Staatsanwaltschaften erforderlich seien. So blieben denn auch die späteren §§ 474 ff. StPO in den ansonsten politisch sehr kontroversen Beratungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes völlig ohne Kritik. Ein Vertreter der Opposition nannte SISY einen "wesentlichen Punkt" des Gesetzentwurfes. Nach den bekannten unterschiedlichen Meinungen in Bundestag und Bundesrat und der daraus folgenden Anrufung des Vermittlungsausschusses trat das Verbrechensbekämpfungsgesetz und mit ihm die normative Fungierung für SISY am 28.10.1994 in Kraft.

Damit existiert SISY natürlich noch nicht. Es bedarf einer sog. "Errichtungsanordnung" über deren Inhalt und Ausformulierung zur Zeit sehr intensive Beratungen zwischen Bund und Landesjustizverwaltungen stattfinden, wobei deutlich drei Interessen zum Ausdruck kommen, die zum Teil gegenläufig sind:

- Aus der Sicht der Strafrechtsabteilungen der Justizministerien, die insoweit die staatsanwaltschaftliche Praxis vertreten, sollte der Umfang der Eingaben in SISY möglichst groß sein.
- Aus der Sicht der Verwaltungsabteilungen der Landesjustizverwaltungen sollte dieser Umfang im Hinblick auf die Belastungen des mittleren Dienstes geringer gehalten werden.
- Dem entspricht auch die Grundhaltung der Datenschutzbeauftragten, die zudem auch eine Verschlüsselung bei der Weitergabe der Daten verlangen.

Ich vermag nicht zu beurteilen und zu sagen, bis wann diese Errichtungsanordnung geschaffen sein wird und wann das staatsanwaltschaftliche Verbundsystem auch tatsächlich existieren wird. Mein Wunsch ginge dahin, daß dies im Interesse der Praxis natürlich möglichst bald der Fall sein kann. Und wenn schon hier Wünsche geäußert werden können oder sogar sollen, dann möchte ich, was allerdings mit SISY selbst nichts zu tun hat, doch artikulieren, daß ich mir wünsche, daß auch eines Tages eine Verlaufsstatistik geschaffen würde, um kriminologisch und rechtspolitisch endlich einen präzisen Überblick darüber gewinnen zu können, wie denn unsere Strafverfolgung wirklich funktioniert und in welchem Umfang von den einzelnen Aufklärungsmethoden Gebrauch gemacht wird. Aber das ist ein weites Feld.

*Februar 1994:
Verbrechensbekämpfungsgesetz
und SISY.*

SISY-Interessenrichtungen

*Strafrechtsabteilungen der
Justizministerien*

*Verwaltungsabteilungen der
Landesjustizverwaltungen*

Datenschutzbeauftragte

Wünsche